



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif K 2017 – 2023

Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 20. Dezember 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 250 vom 23. Dezember 2016.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 22. Dezember 2016.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Veranstalter von Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen. Sie werden nachstehend „Kunden“ genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Urheberrechte an Musik

Der Tarif bezieht sich auf

- die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Musik“) an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen durch Musiker, Ton- oder Tonbildträger oder Sendeempfang,
- das Aufnehmen der Musik auf Tonträger; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 3 Verwandte Schutzrechte

Der Tarif bezieht sich auf

- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für die Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen.
- die ausschliesslichen Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern des Repertoires von SWISSPERFORM für die Herstellung von Tonträgern; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 4 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen

- 4.1 Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.

„Grosskonzerte“ sind Konzerte

- in Lokalen oder auf Geländen ab 1'000 Personen Fassungsvermögen oder
- für die Billetteinnahmen von mehr als CHF 15'000 erzielt werden.

Alle anderen Konzerte sind „Kleinkonzerte“ im Sinne dieses Tarifs.

- 4.2 Konzertähnliche Darbietungen sind in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, andere als Konzerte, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Darbietungen zu sehen und hören, und bei denen die Musik im Vordergrund steht. Die Musik wird allein oder in Verbindung mit anderen künstlerischen, unterhaltenden, sportlichen oder anderen Leistungen aufgeführt.

Zum Beispiel sind Tattoo-Festivals oder Veranstaltungen mit Gesangseinlagen vor oder nach Sketchen „konzertähnliche Darbietungen“ im Sinne dieses Tarifs.

Im Rahmen dieses Tarifs sind Open-Air Festivals „konzertähnlichen Darbietungen“ gleichgestellt.

- 4.3 Shows sind in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, andere als Konzerte oder konzertähnliche Darbietungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Darbietungen zu sehen und hören. Die Musik wird dabei gleichzeitig mit anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen aufgeführt und hat nur untergeordnete oder begleitende Funktion. Als Show gelten insbesondere Variété-Darbietungen, Revuen und Sportveranstaltungen, bei denen Musik unverzichtbar ist (z. B. Rock'n'Roll-Turniere, Eiskunstlauf).

- 4.4 Als Ballettaufführungen gelten die Aufführungen von künstlerischem Bühnentanz zu Musik, soweit es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt.

- 4.5 Als Theateraufführungen gelten Aufführungen wortdramatischer Werke mit Musikeinlagen oder Rahmenmusik (sog. Musikeinrichtungen).

- 4.6 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett- und Theateraufführungen werden nachstehend gemeinsam „Veranstaltungen“ genannt.

- 5 Der Tarif bezieht sich bezüglich der verwandten Schutzrechte auch auf die Verwendung von Tonträgern anlässlich der Aufführung von musikdramatischen Werken.

C. Vorbehalte und Ausnahmen

- 6 Vorbehalte bezüglich Urheberrecht

SUISA verfügt ausschliesslich über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber (z. B. Theaterautoren, Choreographen, Regisseure, Drehbuchautoren bei der Vorführung von Tonbildträgern) bleiben vorbehalten.

- 7 Vorbehalte bezüglich verwandte Schutzrechte

SWISSPERFORM verfügt nicht über

- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der Hersteller von Tonbildträgern,
- die Aufführungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

- 8 Von diesem Tarif ausgenommen sind, soweit sie in anderen Tarifen geregelt werden,
- Konzerte der Musikvereinigungen und Orchestervereine (Tarif B), Konzertgesellschaften (Tarif D) und kirchlichen Vereinigungen (GT C)
 - Filmvorführungen (Tarif E) und Sendeempfang beim sog. public viewing (GT 3c)
 - Zirkusunternehmen (GT Z)
 - kurze Einlagen in anderen Veranstaltungen mit Musik (GT Hb, GT H)
 - das Aufnehmen der geschützten Musik auf Tonbildträger (Tarife VN,VI und PI)

D. Gemeinsamer Tarif

- 9 SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUIISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

E. Entschädigung

a) Berechnung

- 10 Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 13.
- 11 „Einnahmen“ sind alle Einnahmen aus der Verwendung der Musik, insbesondere
- 11.1 die Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnements (Billette und Abonnements werden nachstehend „Eintrittskarten“ genannt) abzüglich auf die Eintrittspreise tatsächlich zu entrichtende Billett- und Mehrwertsteuern.
- Zu den Einnahmen zählen auch diejenigen einer externen Billettverkaufsorganisation oder anderer Vermittler.
- 11.2 Beiträge, Subventionen und beanspruchte Defizitgarantien an die Durchführung der Veranstaltung sowie der Anteil des Kunden am Erlös Dritter aus dem Verkauf von Konsumgütern (Getränke, Esswaren, T-Shirts, Souvenirs etc.).
- Diese Einnahmen (11.2) sind Berechnungsgrundlage nur insoweit, als sie zur Deckung der folgenden Kosten der Musikverwendung erforderlich sind:
- sämtliche an die ausübenden Künstler bezahlten Entschädigungen (Gage, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
 - Miete des Veranstaltungsorts
 - Miete von Musikinstrumenten oder der P.A.-Anlagen (public address systems).
- 12 Von den Einnahmen kann gegen Nachweis der Gegenwert von Leistungen an die Veranstaltungsbesucher abgezogen werden, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, und die mit der Vermittlung von Musik nicht zusammenhängen (z. B. im Eintrittspreis enthaltene Ansprüche auf ein Getränk, auf Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,

auf einen gebührenfreien Parkplatz etc.). Diese Leistungen können im gegenseitigen Einverständnis pauschaliert werden.

Der Abzug gemäss dieser Ziffer ist insoweit begrenzt, als dass die danach verbleibenden Einnahmen mindestens die Kosten der Musikverwendung gemäss Ziffer 11.2 decken müssen.

13 Die Entschädigung wird in den folgenden Fällen hilfsweise in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Musikverwendung berechnet:

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder wenn keine Einnahmen erzielt werden,
- wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen und der Kunde kein Budget erstellt hat oder wenn der Kunde im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken,
- bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugutekommt.

14 Die Prozentsätze betragen

14.1 für Grosskonzerte 10 % für Urheberrechte und 3 % für verwandte Schutzrechte, unter Vorbehalt des folgenden Abschnitts:

Für Konzerte mit nicht-musikalischen Leistungen betragen die Prozentsätze:

- 9 % für Urheberrechte und 2.7 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von 1'000 Personen oder weniger.
- 8.5 % für Urheberrechte und 2.55 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000 Personen.
- 8 % für Urheberrechte und 2.4 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5'000 Personen.
- 7.5 % für Urheberrechte und 2.25 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10'000 Personen.

Es gelten die für die jeweilige Veranstaltung feuerpolizeilich zugelassene Anzahl Personen.

Als nicht-musikalische Leistungen gelten Light-Shows, Kostüme, Bühnenbilder, LED- und Videoprojektionen. Ebenfalls als nicht-musikalische Leistungen gelten ähnliche Elemente, die die Musikaufführung begleiten, ohne deren Bestandteil zu sein.

14.2 für Kleinkonzerte 9 % für Urheberrechte. Für die verwandten Schutzrechte erfolgt keine prozentuale Abrechnung, die Entschädigung für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern beträgt pauschal CHF 20.00 pro Kleinkonzert.

14.3 für konzertähnliche Darbietungen:

- 8.5 % für Urheberrechte und 2.55 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von 1'000 Personen oder weniger.
- 8 % für Urheberrechte und 2.4 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000 Personen.
- 7.5 % für Urheberrechte und 2.25 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5'000 Personen.
- 7 % für Urheberrechte und 2.1 % für verwandte Schutzrechte, bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10'000 Personen.

Es gelten die für die jeweilige Veranstaltung feuerpolizeilich zugelassene Anzahl Personen.

14.4 für Shows und Ballettaufführungen 5 % für Urheberrechte und 1.8 % für verwandte Schutzrechte.

14.5 für Theateraufführungen 3 % für Urheberrechte und 1.08 % für verwandte Schutzrechte.

b) Reduktion pro rata temporis

15 Der Prozentsatz wird reduziert

15.1 bei Konzerten im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Gesamtdauer der aufgeführten Musik

für die Urheberrechte

und

Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern : Gesamtdauer der aufgeführten Musik

für die verwandten Schutzrechte, ausser bei Kleinkonzerten,

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht (Ziffer 31).

15.2 bei konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Theater- und Ballettaufführungen im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Gesamtdauer der Darbietungen

für die Urheberrechte

und

Dauer der Verwendung der ge- : Gesamtdauer der Darbietungen
schützten im Handel erhältlichen
Ton- und Tonbildträgern

für die verwandten Schutzrechte,

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik (Ziffer 31) sowie eine Aufstellung aller Darbietungen während der Veranstaltungen unter Angabe der jeweiligen Dauer einreicht.

c) Mindestvergütungen

16 Die Entschädigung für Urheberrechte beträgt mindestens CHF 40.00 pro Veranstaltung.

17 Die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte beträgt, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffer 18, pro Veranstaltung mindestens:

- für Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen: CHF 40.00
- für Shows und Ballettaufführungen: CHF 20.00
- für Theateraufführungen: CHF 10.00

18 Die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte beträgt 0.25 % der Einnahmen, mindestens jedoch CHF 20.00 pro Veranstaltung, für die Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern nur während Pausen sowie vor und nach der Veranstaltung.

d) Steuern

19 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

e) Ermässigungen

- 20 Kunden, die einem schweizerischen Landesverband der Veranstalter von Konzerten, konzertähnlichen Darbietungen, Shows, Ballett- oder Theateraufführungen angehören, welcher die SUI SA in ihren Aufgaben unterstützt, und die sich schriftlich verpflichten, diesen Tarif zu respektieren, und die Tarifbestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung der für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlenden Entschädigung von 10 %.
- 21 Die Unterstützung durch den Verband muss umfassen:
- Aufnahme ausschliesslich professioneller Veranstalter als Verbandsmitglieder
 - die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUI SA zu melden
 - die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUI SA gegenüber den Verbandsmitgliedern
 - die Bereitschaft, Mitglieder auszuschliessen, welche die tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen trotz Mahnung wiederholt verletzen
 - auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUI SA.
- 22 Die Verbandsmitgliedschaft muss vom Kunden unaufgefordert jährlich mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Alternativ kann auch der Verband den Nachweis erbringen durch die regelmässige, mindestens jährliche Zustellung einer Mitgliederliste mit Namen und Anschrift der einzelnen Betriebe an die SUI SA. Ohne Nachweis wird dem Kunden der Rabatt nicht eingeräumt. Der Nachweis muss spätestens mit den Angaben für die erste Abrechnung des jeweiligen Jahres eingereicht werden, eine rückwirkende Berücksichtigung ist ausgeschlossen.
- 23 Verbandsmitglieder, die Kleinkonzerte veranstalten und sich schriftlich verpflichten, diesen Tarif zu respektieren, und die Tarifbestimmungen einhalten, erhalten eine zusätzliche Ermässigung auf die für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlende Entschädigung für Kleinkonzerte
- von 5 %, wenn sie mehr als 10 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 10 %, wenn sie mehr als 15 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 15 %, wenn sie mehr als 25 Konzerte pro Jahr durchführen;
 - von 20 %, wenn sie mehr als 35 Konzerte pro Jahr durchführen;
- Es wird auf die Anzahl der im Vorjahr nach diesem Tarif durchgeführten Konzerte abgestellt.
- 24 Für die Berechnung der Anzahl Konzerte gilt:
- mehrere gleichzeitig stattfindende Konzerte gelten als mehrere Konzerte
 - bei Festivals, an denen mehr als drei Bands auftreten, zählen Konzerte am Vormittag (06-12 h), am Nachmittag (12-18 h) und am Abend (18-06 h) je als ein Konzert
 - bei anderen mehrtägigen Veranstaltungen zählen die Konzerte eines jeden Tages als ein Konzert.

f) Zuschläge

- 25 Die Entschädigungen können verdoppelt werden, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUIZA aufgeführt wird.
 - der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.

F. Abrechnung

- 26 Der Kunde gibt der SUIZA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben über die Einnahmen gemäss Ziffer 11 und die Kosten der Musikverwendung gemäss Ziffer 11.2 innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder an den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

Für Abrechnungen der Entschädigung sind Kunden, welche Eintrittskarten über eine vom Kunden unabhängige Verkaufsorganisation anbieten, verpflichtet, neben den im vorstehenden Absatz genannten Angaben sowohl die Brutto-Einnahmen im Sinne von Ziffer 11.1 dieses Tarifes (Einnahmen des Kunden aus dem Verkauf von Eintrittskarten inklusive Einnahmen der Billettverkaufsorganisation) als auch die Netto-Einnahmen (Einnahmen des Kunden aus dem Verkauf von Eintrittskarten ohne den auf die Billettverkaufsorganisation entfallenden Anteil an den Einnahmen) bekannt zu geben und die Abrechnung der Billettverkaufsorganisation beizulegen. Von den über die Billettverkaufsorganisation erzielten Bruttoeinnahmen werden von SUIZA 10 % abgezogen, sofern alle Unterlagen fristgerecht und ohne weitere Aufforderung eingereicht werden.

- 27 Die SUIZA kann zur Prüfung der Angaben des Kunden Belege verlangen oder nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Kunden nehmen.
- 28 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUIZA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Anstatt der Schätzung der Angaben kann die SUIZA eine Entschädigung von CHF 4.50 pro Platz verlangen (massgebend ist das gesamte Fassungsvermögen des Konzertlokals). Auch auf dieser Basis erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlung

- 29 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.
- 30 Die SUIZA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

H. Verzeichnisse der aufgeführten Werke

- 31 Sofern in der Bewilligung nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, der SUIZA ein vollständiges Veranstaltungsprogramm mit den folgenden Angaben einzusenden:
- Titel aller aufgeführten Werke einschliesslich der Einlagen und Zugaben
 - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
 - Dauer der Aufführung in Minuten für jedes Werk
 - Dauer der ganzen Veranstaltung ohne Pausen
 - Bei der Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern im Konzert: deren Label, Katalognummer und Aufführungsdauer. Keine Verzeichnisse sind erforderlich für die Pausenmusik.
- 32 Dieses Veranstaltungsprogramm ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung – oder nach der letzten einer Reihe gleicher Veranstaltungen – der SUIZA zuzustellen.
- 33 Für Verzeichnisse, die auch nach einer Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 verlangt werden. Diese Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

I. Gültigkeitsdauer

- 34 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 gültig.
- 35 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2026, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 36 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentcheid der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.